

19. Ist die gemäß § 8 des Schutztruppengesetzes vom 7. Juli 1896 nach den Bestimmungen des Reichsbeamtenengesetzes bemessene Pension eine „zuerkannte Militärpension“ im Sinne des § 45 Nr. 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906?

III. Zivilsenat. Urte. v. 22. Oktober 1909 i. S. Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika (Bell.) w. W. (RL). Rep. III. 532/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

„Der im Dezember 1896 aus dem Reichsheer in die Kaiserliche Schutztruppe als Zahlmeisteraspirant übernommene Kläger wurde am 31. Oktober 1899 pensioniert. Seine Pension wurde gemäß §§ 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896 (RWB. S. 653) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtenengesetzes aus dem pensionsfähigen Dienststeinkommen eines Sergeanten (1600 M) auf 402 M bemessen. Diese Pension ist ihm gemäß § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtenengesetzes vom 1. Juni 1901 ab einbehalten, da er als württembergischer Staatsbeamter ein Zivildienststeinkommen von 2280 M (anfänglich 1950 M) bezieht. Auf Grund der §§ 45 Nr. 4, 36 Nr. 3a des Gesetzes vom 31. Mai 1906 über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (RWB. S. 593) fordert der Kläger, daß ihm vom 1. Juli 1906, dem Tage des In-

Krafttreten dieses Mannschaftsversorgungsgesetzes, ab nur 20 Hundertteile der nach § 9 dieses Gesetzes auf 720 *M* anzusetzenden Vollrente eines Sergeanten, also nur 144 *M*, einbehalten, und 258 *M* als Rest der ihm zuerkannten Pension ausbezahlt werden. Die Klage wurde zugesprochen, und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die auf Verletzung der §§ 45, 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gestützte Revision kann keinen Erfolg haben.

Der Beklagte hat die Auffassung, daß sowohl im Falle des § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, als im Falle des diesem § 91 nachgebildeten § 8 des Schutztruppengesetzes vom 7. Juli 1896, wenn tatsächlich die Pensionierung bzw. die Pensionbemessung nach dem als günstiger gewählten Reichsbeamtengesetz erfolgt ist, die Pensionzahlung bei demnächstiger Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste sich nur nach den §§ 57/60 des Reichsbeamtengesetzes regelt. Ob diese Auffassung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes zutreffend war, und ob eine entsprechende Praxis bestand, kann dahin stehen. Denn jedenfalls sind nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und dessen Übergangsvorschriften auch die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen ausschließlich seinen Bestimmungen über Erlöschen und Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebühren unterworfen. Das Mannschaftsversorgungsgesetz hat für die Zukunft (für die Zeit nach dem 1. April 1905) die speziellen, eine Wahl des Reichsbeamtengesetzes für die Pensionierung bzw. für die Bemessung der Pension offen lassenden Normen des § 91 des Militärpensionsgesetzes und des § 8 des Schutztruppengesetzes aufgehoben. § 91 des Militärpensionsgesetzes ist ersetzt durch § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Dessen Motive bezeichnen das durch § 91 betroffene Zeug- und Festungsbaupersonal ausdrücklich als „Gehaltsempfänger“ (vgl. die Anlage 4 zum Entwurf des Mannschaftsversorgungsgesetzes S. 57) und führen aus: „die bisherige wahlweise Versorgung nach dem Militärpensionsgesetz oder nach dem Reichsbeamtengesetz, je nachdem die eine oder die andere sich im Einzelfalle günstiger gestaltete, ist aufgegeben, weil sie vielfache Übelstände und Unsicherheiten im Gefolge hat. Dagegen konnte nunmehr bei der vorgesehenen vorteilhafteren Versorgung der Kapitulanten die gleichmäßige Versorgung dieser Personen nach den

für die Kapitulanten maßgebenden Grundsätzen festgesetzt werden.“ Und § 8 des Schutztruppengesetzes ist beseitigt durch §§ 76, 63 des Mannschaftsversorgungsgesetzes (vgl. die Anlage 2 zum Entwurf desselben S. 49 und 51).

Daß das Mannschaftsversorgungsgesetz diese zwei von ihm für die Zukunft aufgehobenen besonderen Ausnahmenvorschriften für die vor dem 1. April 1905 pensionierten Personen, nämlich für die Kürzung ihrer Pension wegen eines Zivildienst Einkommens oder einer Zivildienst Pension, fortwirken lassen wollte, kann von vornherein nicht angenommen werden. Die Motive zu den Übergangsvorschriften §§ 45/47 bemerken denn auch zum Eingange: „die Neugestaltung der Militärpensionsgesetze hat neben der Erhöhung der Versorgungsgebührrnisse auch den Zweck, Klarheit und Übereinstimmung auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zu schaffen“ und speziell zu § 46 Nr. 2 des Entwurfs (§ 45 Nr. 4 des Gesetzes): „die Vorschriften des neuen Gesetzes über das Verfahren, die Zahlung, das Erlöschen und Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse werden auch auf die bereits aus dem aktiven Dienste entlassenen Personen Anwendung finden müssen, wenn nicht die jetzt schon bestehenden erheblichen Schwierigkeiten in der Ausführung der Gesetzesvorschriften bei den Militär- und Zivilbehörden noch weiter vermehrt werden sollen. . . . Die Kürzungsvorschriften werden auf sämtliche bereits entlassenen Personen während ihrer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst Anwendung finden müssen, um die als große Härte empfundene bisherige ungleichmäßige Behandlung der Invaliden, je nachdem ihre Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst erfolgt ist, soweit als möglich zu beseitigen.“ In den Motiven ist also als Wille des Gesetzgebers unzweideutig ausgesprochen, daß sämtliche vor dem 1. April 1905 entlassenen Personen bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst nach den Kürzungsvorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes zu behandeln sind, außer wenn (§ 47 des Entwurfs und des Gesetzes) die nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen zustehende Versorgung günstiger ist.

Dieser Wille hat aber auch im Gesetz selbst klaren Ausdruck gefunden. Die im Mannschaftsversorgungsgesetz nur zweimal, § 45 Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 6, vorkommenden Worte „zuerkannte Militärpension“ bedeuten die von einer Militärperson durch Militär-

dienst erdiente Pension im Gegensatz zum „Zivildienstinkommen“ (§ 36 Nr. 3 c) und zu der „im Zivildienst erdienten Pension“ („Zivilpension“, „Beamtenpension aus Zivildienst“, §§ 36 Nr. 4, 45 Nr. 6 und gleichzeitiges Gesetz über die Pensionierung der Offiziere § 26). Unter diesen Begriff der Militärpension fällt notwendig die in Anwendung des § 91 des Militärpensionsgesetzes und des § 8 des Schutztruppengesetzes nach dem Reichsbeamtengesetz festgestellte bzw. bemessene Pension. Daß das Gesetz in diesen Fällen die zuerkannte Pension als eine zuerkannte Zivilpension ansieht, ist ausgeschlossen. Und ebenso ist ausgeschlossen, daß es in diesen Fällen eine Fortwirkung der Kürzungsvorschriften des Reichsbeamtengesetzes stillschweigend zulassen will. Hat doch das gleichzeitige Offizierspensionsgesetz sogar für Beamte der Zivilverwaltung, die infolge einer Dienstbeschädigung als während eines Krieges verwendete Heeresbeamte aus ihrem Zivildienst ausscheiden müssen und darum eine an die Stelle der Zivilpension tretende, nach dem Reichsbeamtengesetz zu bemessende und zu zahlende Pension vom Militärfonds aus Militärfonds anzusprechen haben, die Anwendung der §§ 57 Nr. 2, 58/60 des Reichsbeamtengesetzes noch ausdrücklich vorgeschrieben, obgleich dies selbstverständlich erscheinen könnte (§§ 34, 36 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906). Die vom Beklagten gewollte Fortwirkung der Kürzungsvorschriften des Reichsbeamtengesetzes würde auch zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß die gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes und § 8 des Schutztruppengesetzes unter Anwendung des Reichsbeamtengesetzes vor dem 1. April 1905 pensionierten Personen zwar, da nach § 45 Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 die §§ 33, 35, 36 Nr. 1 und 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes auf alle aus dem aktiven Militärdienst bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung finden, diesen im Reichsbeamtengesetz fehlenden Kürzungsvorschriften unterständen, der Wohltat des § 45 Nr. 4 Abs. 2 aber entbehren müßten.

Der Beklagte macht innere Gründe geltend, aus denen die Anwendung der §§ 45 Nr. 4 Abs. 2, 36 Nr. 3 auf den streitigen Fall in den ganzen Aufbau des Mannschaftsversorgungsgesetzes nicht hineinpaße. Es handelt sich bei Anwendung der Übergangsvorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes jedoch nicht um eine innere Vergleichung dieses wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen

mindestens 18jähriger Dienstzeit eine Militärrente gewährenden Gesetzes mit dem Reichsbeamtengesetz. Eine innere Vergleichung verjagt auch mit dem Militärpensionsgesetz, welches die Pension aus einer Reihe teilweise anders geariteter Momente entstehen ließ. Es handelt sich vielmehr, wie die Worte in § 45 Nr. 4 Abs. 2 „soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist“ ergeben, um Vergleichung lediglich der Zahlen. Die früher zuerkannten Militärpensionen sind die zuerkannten Renten, bzw. Rententeile im Sinne des § 36 Nr. 3; Vollrente ist die nach §§ 9, 11, 56 anzusetzende Vollrente; der Betrag der früher zuerkannten Pension, welcher den 20 unteren und bzw. den 40 oberen Hundertteilen dieser Vollrente entspricht, ist als ruhend zu streichen. Der Beklagte meint, die Worte in § 45 Nr. 4 Abs. 2 „die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage“ ergäben jene Unanwendbarkeit, da das Reichsbeamtengesetz eine Dienstzulage nicht kenne. „Nebst Dienstzulage“ bedeutet jedoch nur „wenn eine Dienstzulage zuerkannt ist“. Auch bei der Pensionierung nach dem Militärpensionsgesetz kann die nach § 74 dieses Gesetzes erst nach zurückgelegten 18 Dienstjahren zu gewährende Dienstzulage fehlen.

Der Beklagte meint weiter, die bei Anwendung des Reichsbeamtengesetzes nur nach der Dienstzeit berechnete Pension würde immer, auch bei einer Dienstzeit unter 18 Jahren, nach § 36 Nr. 3c zu ruhen haben, also den Angehörigen der Schußtruppen ein ebenso hohes Einkommen gesichert sein wie allen Kapitulanten mit 18jähriger oder längerer Dienstzeit. Jede frühere Zuerkennung einer Militärpension, sei sie nach dem Militärpensionsgesetz oder unter Anwendung des Reichsbeamtengesetzes erfolgt, muß jedoch notwendig erkennen lassen, ob die Zuerkennung „lediglich“ auf Grund 18jähriger oder längerer Dienstzeit geschah. Dies konnte insbesondere auch nach dem Militärpensionsgesetz der Fall sein (vgl. § 66 lit. A u. § 69 lit. A und Anlage 4 zum Entwurf des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Die frühere Anwendung des Reichsbeamtengesetzes vermag an dem Tatbestandsmerkmal des § 36 Nr. 3c nichts zu ändern. Der Beklagte machte endlich ein Rechnungsbeispiel auf dafür, daß der Invalide A als Witzfeldwebel bei der Pensionsregelung sich ungünstiger stehe, als wenn er nur Sergeant oder Unteroffizier gewesen wäre. Dieses Beispiel geht jedoch fehl. Denn es setzt die

nach § 36 Nr. 3a zu kürzende Vollrente eines Feldwebels ein, während es die Pension nur eines Sergeanten annimmt. Vizefeldwebel gehörten jedoch (vergl. Anlage 16 in der vom preussischen Kriegsministerium herausgegebenen Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze) zu den Feldwebeln nur, wenn sie die im Etat für diese Charge vorgesehenen Gehühnisse bezogen, andernfalls zu den Sergeanten. Es muß demnach sowohl Pension als Vollrente entweder eines Feldwebels oder eines Sergeanten angesetzt werden, welchen Falles die angebliche Unstimmigkeit nicht vorliegt.“ . . .